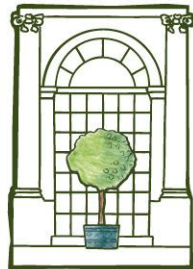


SATZUNG



**Förderverein Freundeskreis
Barockgarten Großsedlitz e.V.**

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. Juni 2011 in Heidenau-Großsedlitz, Barockgarten Großsedlitz, geändert auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2018 in Heidenau-Großsedlitz, eingetragen im Register des Amtsgerichts Dresden, VR 5532, Tag der Eintragung: 24.08.2018.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
2. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e.V.“.
3. Er wirkt auf dem Gebiet der Gemarkung Großsedlitz, Kleinsedlitz und Umgebung.
4. Er hat seinen Sitz im Barockgarten Großsedlitz, 01809 Heidenau, Parkstraße 85.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Barockgartens Großsedlitz als vielschichtige und sensible historische Gesamtanlage; darüber hinaus setzt sich der Verein für Kunst, Kultur und Denkmalpflege sowie wissenschaftliche Forschung in der Umgebung des Barockgartens, insbesondere in der Gemarkung Großsedlitz und Kleinsedlitz ein. Dies umfasst die Bewahrung der Besonderheiten des Barockgartens, das Zusammenspiel von Architektur, Gartenarchitektur, Flora und Fauna, gerade auch im Zusammenhang der Ortslage, im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung und Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl und dem Interesse des Barockgartens Großsedlitz dienen;
 - die Förderung der Zusammenarbeit von interessierten Partnern aus der Region, welche aktiv zur baulichen und pflegerischen Erhaltung des Barockgartens Großsedlitz im Sinne des Denkmalschutzes, wie auch seines Ortes und deren Umgebung nach Maßgabe der Satzung beitragen,
 - Werbung weiterer Mitglieder und Förderung des öffentlichen Interesses am Barockgarten Großsedlitz;
 - die Förderung einer ganzheitlichen Denkweise bei der Vernetzung und Harmonisierung von ökonomischen und ökologischen Handlungsweisen;
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Parkeinrichtungen;
 - der Verein kann alle Maßnahmen unterstützen, welche im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins sind und die Grundlagen des Denkmalschutzes beachten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
6. Der Verein gründet bei Notwendigkeit Fachausschüsse bzw. Fachgruppen, z.B. Zitrus- und Kübelpflanzen, Kunst und Malerei, Natur- und Gartentherapie.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins interessiert und aktiv einsetzt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Ordentliche Mitglieder gem. § 5 sind stimmberechtigt.
4. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder gem. § 5 erhalten einen Mitgliedsausweis.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gem. § 5 ernennen.
7. Ehrenmitglieder gem. § 10 (6) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied.
8. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen und Institutionen auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt: Ein Mitglied kann ohne Einhaltung von Fristen jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied die Tätigkeit des Vereins behindert oder durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
 - wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Mitgliederversammlung endgültig.

3. durch Insolvenz, wenn über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
4. durch Tod einer natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Auflösung dieser oder Aufgabe des Betriebs. Geht ein Betrieb in andere Hände über, so kann mit Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber übertragen werden. Dieser tritt voll in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
 - a) nach Maßgabe der Satzung seine Stimme abzugeben,
 - b) Anträge an die Organe zu richten,
 - c) Berufung gegen die Beschlüsse des Vorstands bei der Mitgliederversammlung einzulegen,
 - d) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - e) Dienst- und Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Fördermitglied hat das Recht:
 - a) an Beschlüssen mitzuwirken, es besitzt kein Stimm- und Wahlrecht,
 - b) Anträge an die Organe zu richten,
 - c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - d) Dienst- und Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, soweit sie nicht nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte;
 - Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich anzuerkennen und sich in deren Sinne zu betätigen;
 - bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind, den Verein zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die nach der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsvollmacht.

Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten je gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter den Verein.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

Satzung - Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
3. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann;
4. Beschlussfassung aller wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens, Anfertigung des Jahresberichts und Aufstellung der Haushalts- und Arbeitspläne mit Ein- und Ausgangsrechnung.
6. Alle Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Auf Antrag und bei mehrheitlicher Zustimmung kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Vorstands- oder Vereinsmitglied übertragen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Für Anträge auf Satzungsänderung beträgt die Ladungsfrist mindestens 4 Wochen.

Auf Beschluss des Vorstands können außerordentliche Mitgliederversammlungen ohne Form und Frist einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist in jedem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der MGV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
2. Beschlussfassung über Jahresbeiträge und Beitragsordnung sowie
3. über die Höhe der Vergütung des Vorstands für seine Tätigkeit für den Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
6. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts einschließlich des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beitragserhebung

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung des Vereins. Über die Höhe des Jahresbeitrages wie über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Barockgarten Großsedlitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Heidenau-Großsedlitz, 05.03.2018



**Förderverein Freundeskreis
Barockgarten Großsedlitz e.V.**